

Zustellung von Schriftstücken - Niederlande

[Artikel 2 Absatz 1 - Übermittlungsstellen](#)

[Artikel 2 Absatz 2 - Empfangsstellen](#)

[Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c - Möglichkeiten für den Empfang von Schriftstücken](#)

[Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d - Sprachen, in denen das Formblatt in Anhang I ausgefüllt werden darf](#)

[Artikel 3 - Zentralstelle](#)

[Artikel 4 - Übermittlung von Schriftstücken](#)

[Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 - Zustellung eines Schriftstücks innerhalb einer bestimmten Frist nach nationalem Recht](#)

[Artikel 10 - Bescheinigung über die Zustellung und Abschrift des zugestellten Schriftstücks](#)

[Artikel 11 - Kosten der Zustellung](#)

[Artikel 13 - Zustellung von Schriftstücken durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen](#)

[Artikel 15 - Unmittelbare Zustellung](#)

[Artikel 19 - Nichteinlassung des Beklagten](#)

Artikel 2 Absatz 1 - Übermittlungsstellen

In den Niederlanden sind alle Gerichtsvollzieher Übermittlungsstellen. Übermittlungsstellen können über folgende Website gesucht werden: <https://www.kbvg.nl/zoekeengerechtsdeurwaarderskantoor>.

Klicken Sie auf den nachstehenden Link, um sich alle Gerichte (bzw. Behörden) anzeigen zu lassen, auf die sich dieser Artikel bezieht.

Land: Niederlande

Instrument: Zustellung von Schriftstücken

Art der Zuständigkeit: Übermittlungsstellen

Gerechtsdeurwaarders

Büroanschrift : Prinses Margrietplantsoen 49

Ort/Gemeinde : 's-Gravenhage

PLZ : 2595 BR

Telefon : 070-8903530

E-Mail : kbvg@kbvg.nl

Internetadresse : <https://www.kbvg.nl/zoekeengerechtsdeurwaarderskantoor>

Bemerkungen :

Alle Gerichtsvollzieher in den Niederlanden sind Übermittlungsstellen. Nach einer Übermittlungsstelle suchen: <https://www.kbvg.nl/zoekeengerechtsdeurwaarderskantoor>

Website auf Englisch: <https://www.kbvg.nl/en/> Website auf Deutsch: <https://www.kbvg.nl/de/> Website auf Französisch: <https://www.kbvg.nl/fr/>

Artikel 2 Absatz 2 - Empfangsstellen

Empfangsstellen sind in den Niederlanden alle Gerichtsvollzieher und die Zentralstelle. Empfangsstellen können über folgende Website gesucht werden: <https://www.kbvg.nl/zoekeengerechtsdeurwaarderskantoor>.

Klicken Sie auf den nachstehenden Link, um sich alle Gerichte (bzw. Behörden) anzeigen zu lassen, auf die sich dieser Artikel bezieht.

Land: Niederlande

Instrument: Zustellung von Schriftstücken

Art der Zuständigkeit: Empfangsstellen

Koninklijke beroepsorganisatie van Gerechtsdeurwaarders

Büroanschrift : Prinses Margrietplantsoen 49

Ort/Gemeinde : 's-Gravenhage

PLZ : 2595 BR

Telefon : 070-8903530

E-Mail : kbvg@kbvg.nl

Internetadresse : "<http://www.kbvg.nl>"

Bemerkungen :

Alle Gerichtsvollzieher in den Niederlanden sind Empfangsstellen. Nach einer Empfangsstelle suchen: "<https://www.kbvg.nl/zoekeengerechtsdeurwaarderskantoor>"

Database van gerechtsdeurwaarders: Niederländisch: "<https://www.kbvg.nl/zoekeengerechtsdeurwaarderskantoor>" Englisch: "<https://www.kbvg.nl/en/>" Deutsch: "<https://www.kbvg.nl/de/>" Französisch: "<https://www.kbvg.nl/fr/>"

Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c - Möglichkeiten für den Empfang von Schriftstücken

Gerichtsvollzieher können per Post übermittelte Unterlagen annehmen. Empfangsstellen, deren Faxnummer oder E-Mail-Adresse im Anhang aufgeführt ist, nehmen Unterlagen auch per Fax oder E-Mail entgegen.

Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d - Sprachen, in denen das Formblatt in Anhang I ausgefüllt werden darf

Das Formblatt nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung und die Bescheinigung über die Zustellung nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung können in englischer und deutscher Sprache ausgefüllt werden.

Artikel 3 - Zentralstelle

Die Zentralstelle ist der Verband der Gerichtsvollzieher (*Koninklijke Beroepsorganisatie van Gerechtsdeurwaarders*).

Anschrift:

Prinses Margrietplantsoen 49

2595 BR DEN HAAG

Niederlande

Tel.: + 31 70 890 35 30

E-Mail:  kbvg@kbvg.nl

Webseite:  <http://www.kbvg.nl/>

Die Zentralstelle kann Unterlagen per Post, E-Mail oder Telefon in niederländischer, und englischer Sprache entgegennehmen /übermitteln.

Artikel 4 - Übermittlung von Schriftstücken

Das Formblatt nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung und die Bescheinigung über die Zustellung nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung können in englischer und deutscher Sprache ausgefüllt werden.

Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 - Zustellung eines Schriftstücks innerhalb einer bestimmten Frist nach nationalem Recht

Muss ein Schriftstück innerhalb einer bestimmten Frist zugestellt werden, so ist in den Niederlanden für den Antragsteller als Datum der Zustellung der Tag maßgeblich, der sich aus dem niederländischen Recht ergibt.

Muss ein Schriftstück nach dem Recht eines EU-Landes innerhalb einer bestimmten Frist bearbeitet werden, so ist für den Antragsteller als Datum der Tag maßgeblich, der sich aus dem Recht des jeweiligen Landes ergibt.

Artikel 10 - Bescheinigung über die Zustellung und Abschrift des zugestellten Schriftstücks

Das Formblatt nach Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung und die Bescheinigung über die Zustellung nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung können in englischer und deutscher Sprache ausgefüllt werden.

Artikel 11 - Kosten der Zustellung

Die Gebühr für einen Gerichtsvollzieher oder eine nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats zuständige Person beträgt 65 EUR.

Artikel 13 - Zustellung von Schriftstücken durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen

Die Niederlande haben keine Einwände dagegen, dass ein Mitgliedstaat Personen mit Wohnsitz in den Niederlanden gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertretungen ohne Anwendung von Zwang zustellen lässt.

Artikel 15 - Unmittelbare Zustellung

Die unmittelbare Zustellung auf der Grundlage von Artikel 15 der Verordnung durch einen Gerichtsvollzieher an Personen mit Aufenthalt in den Niederlanden ist zulässig.

Artikel 19 - Nichteinlassung des Beklagten

Ungeachtet Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung können Gerichte in den Niederlanden entscheiden, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 gegeben sind.

Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Sinne von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung kann innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Entscheidung gestellt werden.

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Letzte Aktualisierung: 30/01/2019